



Eckhard Pols

Mitglied des Deutschen Bundestages

Eckhard Pols, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Heike Bludau

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie

Prof. Dr. Waldemar Stange

Vorsitzender der Niedersächsischen
Kinderkommission

-per Mail -

Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin

JKH

Raum 6.532

Telefon 030 227 – 73880

Fax 030 227 – 76881

E-Mail: eckhard.pols@bundestag.de

Wahlkreis

Stadtkoppel 16

21337 Lüneburg

Telefon 04131 72777-41

E-Mail: eckhard.pols.wk01@bundestag.de

Berlin, 7. Juli 2017

Sehr geehrte Frau Bludau,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Stange,

vielen Dank für Ihre Mail vom 21. Juni 2017 und die Übersendung der Stellungnahme der Niedersächsischen Kinderkommission und die entsprechende Stellungnahme des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Als familienpolitischer Berichterstatter für diesen Bereich erlaube ich mir, Ihre Mail für die Landesgruppe der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag auch im Namen meiner niedersächsischen Kolleginnen und Kollegen zu beantworten.

Der Deutsche Bundestag hat am 29. Juni 2017 das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beschlossen. Wie Sie ganz richtig beschreiben, ist es nicht der ursprünglich gewollte und alles umfassende große Wurf geworden. Trotzdem ist es ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem wirkungsvolleren Kinderschutz sowie zu besseren Leistungen und mehr Beteiligung für Kinder und Jugendliche.

Mit dem KJSG wurden wichtige Ziele des Koalitionsvertrages und des Gesamtkonzepts des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie zentrale Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes umgesetzt.

Das Gesetz steht für eine Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch einen wirksameren Kinderschutz. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Ärzten im Kinderschutz wurden gestärkt. Erstmals werden hierzu explizite Regelungen in das SGB V aufgenommen.

Die Meldung eines Verdachtsfalles an das Jugendamt durch einen Arzt führt künftig zu einer Rückmeldung über den weiteren Verfahrensfortgang. Außerdem erfolgt eine verstärkte Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung.



Eckhard Pols

Mitglied des Deutschen Bundestages

Bezüglich des Durchbrechens der Schweigepflicht und der Meldung an das Jugendamt werden die betreffenden Regelungen klarer formuliert. Als weitere Verbesserungen möchte ich exemplarisch folgende benennen:

- Das Zusammenwirken der Akteure Familiengericht, Jugendgericht und Strafjustiz wird gestärkt.
- Durch die Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten ist die Heimaufsicht verbessert worden und bei Auslandsmaßnahmen wurde die Zulässigkeit restriktiver geregelt und die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis verschärft.
- Die Datenschutzregelungen bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse im Bereich des Ehrenamtes wurden einfacher und praxistauglicher gestaltet.
- Unserer stark medienorientierten und individualisierten Gesellschaft wird nun auch in der Kinder- und Jugendhilfe explizit Rechnung getragen. Die Vermittlung von Medienkompetenz ist als Aufgabe klar definiert.

Im Bereich der Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konnten ebenfalls Verbesserungen herbeigeführt werden. Dazu gehören insbesondere die Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche sowie die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen. Das Gesetz ermöglicht bedarfsgerechtere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem durch die Regelung der Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang und die Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. An dieser Stelle wurde auch eine Stärkung der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kitas erreicht.

Mit dem KJSG schaffen wir außerdem eine Regelung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften, die eine Erstellung von Schutzkonzepten vorsieht. Die Länder erhalten auch über den Abschluss von Rahmenverträgen Steuerungsmöglichkeiten zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Das SGB VIII verpflichtet natürlich auch im Falle des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung weiterhin uneingeschränkt zur Gewährung bedarfsgerechter Leistungen gegenüber unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Im Zuge der Ausschussberatungen hat sich ergeben, dass die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zum sog. Jugendwohnen sowie zur offenen Jugendarbeit (§ 48b SGB VIII-E) entfallen sollen. Das bedeutet, dass an der geltenden Vorschrift zum Jugendwohnen keine Änderungen vorgenommen werden und die Neuregelung zum § 48b SGB VIII komplett entfällt.



Eckhard Pols

Mitglied des Deutschen Bundestages

Erfreulicherweise konnte durch das Schließen einer Gesetzeslücke Rechtssicherheit für Pflegekinder mit Behinderungen geschaffen werden. Ihre Betreuung in einer Pflegefamilie ist nunmehr auch für das Jahr 2019 gesichert.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates wird das Gesetz ganz überwiegend am 1. Januar 2018, in einzelnen Teilbereichen am 1. Januar 2020, in Kraft treten.

Ich möchte mich nochmals, auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen, für die übersandten Unterlagen und die inhaltlichen Anregungen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Eckhard Pols MdB